

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

3. Juni 2008

Nr. 2008-324 R-361-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

I. Ausgangslage

Verunreinigung und Nachtruhestörung treten in letzter Zeit immer häufiger auf und sorgen bei der Bevölkerung für Unmut. Verschiedene Gemeinden kämpfen Wochenende für Wochenende gegen diese Phänomene an.

Verschiedene Massnahmen mit erheblichem Aufwand wurden in der Vergangenheit mit unterschiedlichem Erfolg bereits eingeführt.

In der Fragestunde anlässlich der Landratssession vom 5. November 2007 wurde der Regierungsrat konkret angefragt, ob die Problematik "Littering" im neuen Polizeigesetz (PolG) Niederschlag findet. Das PolG regelt die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung sowie die Organisation der Polizei. Ein derartiger materieller Straftatbestand gehört von der Systematik her nicht ins PolG. Der Sicherheitsdirektor erklärte sich jedoch bereit, die Schaffung eines derartigen Straftatbestandes im Gesetz vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; RB 3.9211) zu prüfen.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde von verschiedenen Seiten, darunter die grossen Gemeinden, gefordert, es sei ein neuer Tatbestand zu schaffen, der den groben Unfug unter Strafe stellt.

Die Nachtruhestörung, die heute als verkapptes Antragsdelikt verstanden werden könnte, soll klar als Officialdelikt formuliert werden.

Der Tatbestand des missbräuchlichen Alarms ist obsolet, weil er im Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) aufgeführt ist.

Die Strafandrohung und die Zuständigkeiten haben im revidierten allgemeinen Teil StGB beziehungsweise im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) Änderungen erfahren, weshalb die entsprechenden Bestimmungen formal anzupassen sind.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3 Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes

Mit der Erwähnung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) wird berücksichtigt, dass nun das Jugendstrafgesetz in einem selbstständigen Gesetz geregelt ist.

Artikel 4

Der Tatbestand des missbräuchlichen Alarms ist seit 1. Januar 1995 in Artikel 128^{bis} StGB aufgeführt, weshalb eine kantonalrechtliche Regelung hinfällig geworden und ersatzlos zu streichen ist.

Artikel 5 Nachtruhestörung

Die heutige Regelung sieht vor, dass die Störung von Dritten ("andere") nachgewiesen werden muss. Es handelt sich bei diesem Tatbestand also um ein (verkapptes) Antragsdelikt. Somit wird ein unverzügliches Eingreifen der Polizei, selbst bei offensichtlichem Lärm, verunmöglicht. Mit der neuen Formulierung wird diesem Problem Rechnung getragen. Im Übrigen gilt auch hier bezüglich des Eingreifens der Polizei das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Strafdrohung wird dem StGB angepasst: Die Haft als Sanktionsart ist nicht mehr vorgesehen.

Davon unberührt ist die Tatsache, dass Gewohnheitsrecht als Rechtfertigungsgrund bestehen bleibt. So wird niemand wegen Nachtruhestörung bestraft werden können, der während der Fasnachtszeit morgens früh oder abends spät die Trommel schlägt. Das Gleiche gilt etwa für Feuerwerke am 1. August oder am Silvesterabend.

Artikel 5a Verunreinigung fremden Eigentums (neu)

Der Kanton Uri kennt bislang keinen Tatbestand, welcher das Liegenlassen von Abfall unter

Strafe stellt. Die Polizei bedient sich zuweilen mit einer Bestimmung im Organisationsstatut des Zweckverbandes für Abfallbewirtschaftung (ZVAB), wonach alle, die in einer der Verbandsgemeinden Abfälle produzieren, die bereitgestellten Sammelstellen und die organisierte Abfallabfuhr zu benützen haben. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können bestraft werden. Diese Vorschrift wurde jedoch nicht explizit für die Problematik des Liegenlassens von Abfall, welche vorliegend bekämpft werden soll, geschaffen.

Im Bericht an den Regierungsrat vom Oktober 2005 hat die Arbeitsgruppe im Konzept für präventive Massnahmen gegen Jugendvandalismus und Jugendalkoholismus u. a. vorgeschlagen, dass ein kantonaler Straftatbestand "Verunreinigung" geschaffen werden soll.

Artikel 5b Grober Unfug, unanständiges Benehmen (neu)

Im Vernehmlassungsverfahren wurde von verschiedenen Seiten, darunter alle grossen Talgemeinden, die die überwiegende Mehrheit der Urner Bevölkerung repräsentieren, sowie mehreren Parteien, gefordert, es sei ein neuer Tatbestand zu schaffen, der den groben Unfug unter Strafe stellt.

Ein derartiger Straftatbestand befand sich früher im EG StGB und wurde bei der Totalrevision 1988 ersatzlos gestrichen. Als Begründung wurde dannzumal angeführt, dass das Beibringen von Anstand und gutem Benehmen keine Staatsaufgabe sei. Daran hat sich auch heute grundsätzlich nichts geändert. Die Realität indes zeigt, dass breite Teile der Bevölkerung erwarten, dass Exzesse vom Staat verfolgt und bestraft werden. Auch andere Kantone sehen diesbezüglich Handlungsbedarf und haben ihre Normen entsprechend angepasst (beispielsweise Kanton Luzern und Obwalden usw.).

Diesem Begehren kommt Artikel 5b nach. Damit erhält die Polizei die Möglichkeit einzuschreiten, wenn Leute etwa in der Öffentlichkeit ihre Notdurft verrichten, aus Schabernack Gerüste, Gebäude oder Denkmäler besteigen, Pflanzen ausreissen, Blumentöpfe verstellen und anderes mehr.

Artikel 6 Gefährdende Tierhaltung

Dieser Artikel wird dem StGB angepasst. Die Haft als Sanktionsart ist nicht mehr vorgesehen.

Artikel 7

Dieser Artikel wird formal dem revidierten StGB und JStG angepasst.

III. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung zum Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, wie sie im Anhang enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Anhang

- Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Beilage:

- Vernehmlassungsadressaten

GESETZ

über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

(Änderung vom...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches² und die Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes³ gelten auch für das Strafrecht des Kantons, der Korporationen und Gemeinden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 4

aufgehoben

Artikel 5 Nachtruhestörung

Wer die Nachtruhe durch übermässigen Lärm oder auf andere Weise stört, wird mit Busse bestraft.

Artikel 5a Verunreinigung fremden Eigentums (neu)

¹Wer unbefugterweise:

- a) auf öffentlichem oder privatem Eigentum Zeichen, Inschriften, Plakate oder dergleichen anbringt;
 - b) öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich indem er oder sie Abfälle wegwirft, ablagert oder zurücklässt;
- wird mit Busse bestraft.

¹ RB 3.9211

² SR 311.0

³ SR 311.1

²Die Verletzung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

Artikel 5b Grober Unfug, unanständiges Benehmen (neu)

Wer in der Öffentlichkeit groben Unfug treibt oder seine Notdurft verrichtet, wird mit Busse bestraft.

Artikel 6 Gefährdende Tierhaltung

¹Wer ein Tier so hält, dass Menschen gefährdet werden, wird mit Busse bestraft.

²Die fahrlässig begangene Tat ist strafbar.

Artikel 7

¹Der Landrat ist abschliessend ermächtigt, interkantonale Vereinbarungen zu genehmigen und die entsprechenden Kredite zu beschliessen über:

- a) die gemeinsame Errichtung und Führung oder die Mitbenutzung von Anstalten, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen;
- b) die Deckung der Versorgungskosten in Verfahren gegen Jugendliche.

²Zudem beschliesst er über die Zulassung von Privatanstalten, die dem Straf- und Massnahmenvollzug dienen.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Vernehmlassung zu den Änderungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Liste der Vernehmlassungsadressaten	Eingang einer Vernehmlassung
Altdorf	ja
Andermatt	ja
Attinghausen	ja
Bauen	nein
Bürglen	ja
Erstfeld	ja
Flüelen	ja
Göschenen	nein
Gurtellen	ja
Hospental	ja
Isenthal	ja
Realp	ja
Schattdorf	ja
Seedorf	ja
Seelisberg	ja
Silenen	ja
Sisikon	ja
Spiringen	ja
Unterschächen	ja
Wassen	ja
Korporation Uri	nein
Korporation Ursern	ja
Geschäftsstelle CVP Uri	ja
FDP Uri	ja
SP Uri	ja
SVP Uri	ja
Grüne Bewegung Uri	nein
Junge CVP Uri	nein

Jungfreisinnige Uri	ja
Juso Uri	nein
Obergerichtspräsidium Uri	ja
Landgerichtspräsidium Uri	ja
Landgerichtspräsidium Ursern	nein
Jugendgerichtspräsidium Uri	nein
Staatsanwaltschaft Uri	ja
Jugendanwaltschaft Uri	ja
Verhöramt Uri	ja
Datenschutzbeauftragter Uri	ja
Verband Kantonspolizei Uri (VKPUR)	ja
Urner Anwaltsverband	ja
LA	nein
BD	nein
BKD	ja
FD	ja
GSUD	ja
JD	nein
SID	nein
VD	ja
KAPO	ja
AMB	ja
ASSV	ja
AFJ	ja
Hermann Näf	ja